

feierlichst im Utrechter Dome consecrirt (1. August 1425). Beim Clerus, namentlich der Klostergeistlichkeit, und beim Adel sandt Zwyder großen Anhang. Besonders waren es die einflußreichen Gebrüder Petrus und Johannes Passert, welche für Zwyder eintraten. Petrus war Canoniker an der Liebfrauenkirche und Generalvicar Zwyders. Johannes Prior im Augustiner-Chorherrenstift der zwölf Apostel in Utrecht, ein thatkräftiger Mann von hinreichender Beredsamkeit (Acquoy, *Het Klooster te Windesheim II*, Utrecht 1876, 114 f.). Aber auch Rudolf sandt Anhang; namentlich die transsilvanischen Städte Deventer, Campen und Zwolle mit ihrem Anhange hielten treu zu ihm. So war das Schisma fertig. Martin V. excommunicirte Rudolf und verhängte das Interdict über die ganze Diözese. Eine Appellation ad papam melius informandum, an den zukünftigen Papst oder ein allgemeines Concil wurde von den Städten und Laien nebst Einigen aus dem Clerus abgelassen, und nach einigen Jahren ward beschlossen, das Interdict nicht mehr zu halten. Der Clerus wurde gezwungen, entweder den Gottesdienst zu halten oder auszuwandern. Die Chorherren zu Windesheim, Utrecht, Zwolle, vom Agnetenberge u. a. wanderten aus (1429). Wie traurig diese Zeiten für die Diözese gewesen sind, sehen wir am besten aus dem übertriebenen Lobe, welches Friedrich von Blankenheim bei Busch (l. c. 332) und nach ihm bei Thomas von Kempen (Chron. montis S. Agnatis 48) erhält (vgl. Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XXI, München 1900, 522 f.). Um seine Rechte vollständig auszufechten, rief Zwyder Philipp von Burgund zu Hilfe, welchem nun Rudolf seinerseits den Krieg erklärte. Zugleich verband Rudolf sich mit der Partei Jacobäa's von Bayern. Die Sache artete demnach in einen vollständig weltlichen Streit aus. Die drei Staaten von Utrecht erließen jetzt ein großes Manifest gegen Zwyder, welcher als offenbar onweerdich ende ondesquaem bezeichnet wurde, an Papst, Kaiser, Bischöfe und Fürsten (Vetus aevi analoga, ed. Antonius Matthaeus, VI. Lugd. Bat. 1704, 320 sqq.). Der Streit nahm für Zwyder eine ganz andere Wendung, als Martin V. 1431 starb und Eugen IV. den päpstlichen Stuhl bestieg. Bereits 1432 sandte derselbe zur Beilegung des Schismas und Hebung des Interdicts einen Legaten, welcher in Biannen bei Utrecht mit den Prälaten und Religiösen verhandelte. Zwyder wurde des Bissthums verlustig erklärt und Rudolf als Bischof von Utrecht bestätigt. Zwyder wandte sich nach Basel, um dort beim Concil Appellation einzulegen. Hier starb er am 22. September 1438 (nicht 1439, wie Gams [Series ep. 256] angibt) und wurde in der Kartäuserkirche daselbst begraben (s. Grabinschrift bei Joh. Grossus, *Urbis Bas. epitaphia*, Bas. 1624, 267, und darnach Acquoy l. c. 115). (Vgl. Zedler, *Allgem. Leg. LXIV*, Leipzig 1750, 1018; Moll-Zupple, *Die vorreformatorische*

*Kirchengeschichte der Niederlande II*, Leipzig 1895, 77 ff.)

2. Verschieden von diesem Bischofe ist der jüngere Verwandte Zwyder von Kuilemborg, über dessen Lebensumstände nichts Näheres bekannt ist, als daß er eine Chronik geschrieben, welche größtentheils eine Haus- und Familiengeschichte bildet. Dieselbe ist als *Suederi de Culemburch ex dynastis de Culemburch origines Culemburgicae ab exordio dominii usque ad annum 1494 edita* bei Mattheüs (l. c. 24—297) mit darauffolgenden *Observationes* (298—349). (Vgl. Woithoß, *Bibl. hist. medii aevi II*, 2. Aufl., 882; Ottolar Lorenz, *Geschichtsquellen II*, 8. Aufl., Berlin 1887, 45.)

[Grube.]

Zweifel, s. *Hermes V*, 1880 f. 1883 f.; *Glaube* ebd. 668 f.; *Moral-systeme und Skepticismus*.

Zweikampf oder Duell ist ursprünglich als Schutz oder Erzwingung eines Rechtes gedacht. In den Urzuständen aller Völker ist der Staatsgedanke sehr schwach; die Geschlechter stehen sich fast unabhängig gegenüber und bieten den Schutz, den der Staat nicht gewährt. Rechtsverletzungen machen die Geschlechter unter sich aus: es herrscht die Selbsthilfe, Privatrache, Blutrache, Fehde. Sogar bei den Römern, bei denen der Staats- und Rechtsgedanke immer mächtig war, findet sich die Selbsthilfe, viel stärker bei Kelten und Germanen. Die Selbsthilfe im Großen war der Krieg. Es war selbstverständlich, daß dabei nicht nach der Gerechtigkeit entschieden wurde; es entschied vielmehr die physische Kraft, die als etwas Göttliches galt und von Homer heilig (*sic lep̄i*) genannt wird. In der Entscheidung der Waffen sah man ein Gottesurtheil (Tao. Germ. 10). — Dass sich Gottes oder der Götter Wille in Zeichen offenbare, stand bei allen Völkern fest. Der Götter Willen zu erforschen, gab es Mittel. Solche fanden namentlich unter den indogermanischen Völkern in Anwendung bei Streit und Anslagen; die Germanen hießen diese Mittel Uriheile, Ordale, Gottesurtheile (s. d. Art.). Hier stand nun der Zweikampf an erster Stelle. Nur die Römer und Griechen machen eine Ausnahme, man müßte denn an den sagenhaften Kampf der Horatier denken; Marcus wies eine Herausforderung der Eimber höhnisch zurück. Wohl aber kannten und liebten die Römer Fechtspiele. Solche Spiele waren eine Sache untergeordneter Menschen, meistens der Slaven oder Verbrecher. Ganz anders urtheilten die Kelten und Germanen. Einsachen Menschen ist es unmöglich, schwierige Rechtsfragen lange zu prüfen und zu durchschauen. Auch wenn sich das Volk der Rechtspflege annimmt, erhält sich aus alter Zeit die Sitte, die Parteien wo möglich die Sache unter sich ausmachen zu lassen; nur unterziehen sich die streitenden Parteien der öffentlichen Kontrolle. Die Parteien suchten sich zunächst durch Eide und Eideshelfer (s. d. Art.), d. h. durch ihren Anhang, zu überwinden. Wenn aber die Eide nicht zum Ziele führten, griff man zu den Waffen,